

RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON ENERGIESPARMASSNAHMEN IN DER MARKTGEMEINDE JENBACH

§ 1 Ziel

Mit dem nachangeführten Förderprogramm soll ein Anreiz zur Energieeinsparung und für die Verwendung umwelt- und klimafreundlicher Warmwasser- und Wärmeversorgung zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden. Zugleich zielt dieses Förderprogramm darauf ab, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen im Sinne des von Österreich 2016 ratifizierten Weltklimaabkommens von Paris zu erfüllen und die EU-Klima- und Energievorgaben zu erreichen.

§ 2 Förderungsgegenstand

Die Marktgemeinde Jenbach fördert ausschließlich durch befugte Unternehmen für private Haushalte errichtete Anlagen nachstehender Art:

- 1) Biomasse-Heizungsanlagen
- 2) Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung und/oder für die Heizungsunterstützung. Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern werden nicht gefördert.
- 3) Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung, die stationär installiert sind, im Netzparallelbetrieb geführt werden und den Stromüberschuss in ein öffentliches Netz einspeisen können.
- 4) Wärmepumpen für Heizzwecke und/oder Warmwasserbereitung mit der Wärmequelle Erdreich, Grundwasser oder Luft.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- 1) Für alle Förderungen ist eine Inbetriebnahmebestätigung eines befugten Unternehmens vorzulegen.
- 2) Für die zu fördernde Anlage ist eine Schlussrechnung vorzulegen.
- 3) Der/die Eigentümer/in der Liegenschaft muss der Maßnahme ausdrücklich zustimmen.
- 4) Für die Photovoltaikförderung ist ergänzend die Förderzusage von Land, Bund oder ÖMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom vorzulegen.

§ 4 Bedingungen und Förderungshöhen

- 1) Ersatz des bestehenden fossilen Heizsystems durch eine Biomasseheizung:
Die Förderung beträgt € 250,00.
- 2) Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung und/oder für die Heizungsunterstützung:
Die Förderung beträgt € 60,00 pro m² Flachkollektor-Nettofläche bzw. pro 0,75 m² Vakuumröhrenkollektor-Nettofläche. Die Höchstgrenze beträgt € 480,00 pro Solaranlage.
- 3) Photovoltaikanlagen:
 - a) Pro Zählpunkt wird nur eine Anlage gefördert.
 - b) Die Förderhöhe beträgt € 100,00 pro kWpeak.
 - c) Die maximale Förderhöhe beträgt € 700,00.
 - d) Die Erweiterung von bestehenden Anlagen sowie der Einbau von gebrauchten Photovoltaikmodulen sind nicht förderfähig.
- 4) Wärmepumpen:
Die Förderung beträgt € 250,00.
- 5) Kombinierte Förderungen:
Die Höchstgrenze bei einer Kombination aus den Förderungen gem. § 4 Abs. 1 bis 4 beträgt maximal € 1.500,00.

§ 5 Verfahrensbestimmungen

- 1) Förderungen werden nur aufgrund von vollständig ausgefüllten und unterschriebenen, dafür vorgesehenen Antragsformularen der Gemeinde gewährt. Die geltenden Antragsformulare sind im Umweltamt Jenbach und auf der Homepage www.jenbach.at erhältlich.
- 2) Der Förderantrag ist im Kalenderjahr der Inbetriebnahmebestätigung zu stellen.
- 3) Mit dem Ansuchen sind notwendige Zustimmungserklärungen (Eigentümer/in, Mieter/in, andere Berechtigte) sowie die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise vorzulegen.
- 4) Die Entscheidung über die Förderung wird dem/der Förderungswerber/in schriftlich mitgeteilt.
- 5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf das Bankkonto.
- 6) Die Gemeinde behält sich vor, je nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel die Auszahlung der Förderung erst im nachfolgenden Haushaltsjahr vorzunehmen.
- 7) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 8) Um eine nochmalige Förderung kann erst nach Ablauf von 15 Jahren abermals angesucht werden.

§ 6
Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Förderbetrag ist zurückzuzahlen, wenn die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben gewährt wurde.

§ 8
Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2024 in Kraft.

Amtstafel

Angeschlagen am 21.12.2023

Abgenommen am 05.01.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Dietmar Wallner